

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire =
Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 8 (1958)

Heft: 3

Buchbesprechung: Die oberste Reichsverwaltung unter Bismarck 1867-1890 [Rudolf
Morsey]

Autor: Boesch-Jung, Joseph

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

druck. Es ist Kaegis gutes Recht, sich in dieser Hinsicht auch polemisch gegen andere Auffassungen abzugrenzen. Nicht ganz behagen wollen dem Rezensenten nur die Polemiken gegen nicht genannte Autoren und Kreise, die Burckhardt falsch aufgefaßt, namentlich ihn zu sehr von seinem Renaissancebuch her verstanden haben. — Die Identifizierung mit seinem Helden ist die Gefahr jedes Biographen. Auch Kaegi, bei dem als Gegengewicht allerdings seine unerschütterliche Treue zu dieser selbstergriffenen Aufgabe seines Lebens schwer ins Gewicht fällt, entgeht ihr nicht völlig. Seine Sprache (Ausdrücke wie «kurios») zeugt gelegentlich davon, ab und zu sucht er doch auch Auffassungen und Sehweisen zu «retten», wo kräftige Distanzierung Jacob Burckhardt noch deutlicher in seiner Besonderheit zeigen könnte. Sei dem wie ihm wolle, Kaegis Aufgabe ist Darstellung auf Grund von Texten. An Fülle und Tiefe ist erstaunlich, was er aus den neu herbeigezogenen Materialien des Nachlasses zu machen weiß. Burckhardts Grenzen läßt er ja doch erkennen, wenn er etwa einzelne krude Urteile über Michelangelo wiedergibt, aber er überläßt es dem Leser, die Distanzen, die ihn von Burckhardt trennen und nach einem Jahrhundert auch trennen dürfen, zu ermessen. Viele Einzelstellen ingenieuser Interpretation wären auch in diesem Bande wieder zu nennen. Wir beugen uns vor dem Reichtum des Ganzen und weisen nachdrücklich darauf hin.

Wenn wir selber einen Wunsch, der auch im vierten Bande noch erfüllt werden kann, anmelden dürfen, so ist es der, es möchte im Zusammenhang dargestellt werden, wie Jacob Burckhardt über Notwendigkeit und Freiheit, über Vorsehung und Zufall gedacht habe. Eine ganze Reihe von Zitaten (so u. a. auf den Seiten 294, 308, 332, 333, 336, 406, 408, 409), die Kaegi in diesem Bande wiedergibt, lassen diesen Wunsch wach werden.

Glarus

Eduard Vischer

RUDOLF MORSEY, *Die oberste Reichsverwaltung unter Bismarck 1867—1890*. Neue Münstersche Beiträge zur Geschichtswissenschaft, hg. von Kurt von Raumer, Band 3. Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster in Westfalen 1957. 352 S.

Die Struktur des Bismarckschen Reiches bietet mit ihrem Nebeneinander und teilweisen Übereinander preußischer und Reichsverwaltung, mit der nach 1871 einsetzenden Ausbildung und Entwicklung zentraler Reichsbehörden ein faszinierendes, aber nicht leicht zu behandelndes Forschungsgebiet. Während frühere Arbeiten vorwiegend von einer rein juristischen Betrachtungsweise ausgingen, ist vor allem seit der bedeutenden Arbeit von *Hans Goldschmidt, Das Reich und Preußen im Kampf um die Führung* (Berlin 1931), die politische Seite in den Vordergrund getreten. Doch wurde Goldschmidt schon bald vorgeworfen, daß er die Akten einseitig ausgewählt und verwertet habe, daß er in unzulässiger Weise in Bismarcks Politik

lediglich die «unitarische Tendenz» aufgezeigt habe (nicht ohne Bedeutung ist wohl, daß er sein Werk im Auftrage des Reichsinnenministeriums schrieb, das «historische Grundlagen» für eine zentralistische Reichsreform zu erhalten wünschte). An größeren und sorgfältig fundierten Arbeiten erschien seither aber nur die Dissertation von *Eberhard von Vietsch, Die politische Bedeutung des Reichskanzleramtes für den inneren Ausbau des Reiches 1867—1880* (Leipzig 1936), die aber lediglich eine der verschiedenen Zentralbehörden untersuchte und in dem Moment abbrach, als das Reichskanzleramt in das Reichsamt des Innern umgewandelt wurde. Eine umfassende Darstellung von *O. Becker* ist leider dem zweiten Weltkrieg zum Opfer gefallen (vergleiche *L. von Muralt, Bismarcks Verantwortlichkeit*, Göttingen 1955, p. 229, Anm. 9).

So schließt das vorliegende Werk eine empfindliche Lücke. Auf Grund einer erstaunlichen und bewunderungswürdigen Kenntnis und Beherrschung der einschlägigen Literatur und der Akten (darunter zahlreiche ungedruckte) wird zuerst die Entstehung und Bedeutung des Artikels 17 in der Verfassung des Norddeutschen Bundes (Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers) untersucht, dann die Geschichte des Bundeskanzleramtes (seit 1871: Reichskanzleramtes) und der in den siebziger Jahren in rascher Folge entstehenden anderen Zentralbehörden. Für die große politische Bedeutung des ersten Präsidenten des Bundes-, beziehungsweise des Reichskanzleramtes, Delbrück, und sein Verhältnis zu Bismarcks innenpolitischen Intentionen ergeben sich gegenüber den Erkenntnissen, die wir schon von *Vietsch* verdanken, keine entscheidenden Änderungen. Außerordentlich interessant ist es aber, im einzelnen zu verfolgen, wie Bismarck sich in den achziger Jahren bemühte, jede wirklich selbständig-verantwortliche Tätigkeit der Chefs der Reichsämter zu verhindern, jeden Verkehr dieser Ämter untereinander, mit der Krone, dem Bundesrat, dem Reichstag und den entsprechenden preußischen Ministerien über die eigene Person zu leiten; ebenso aufschlußreich sind seine erfolglosen Versuche aus dieser Zeit, die Bedeutung des Bundesrates zu mehren, um so ein Gegengewicht zum wachsenden Einfluß der Reichsbürokratie zu schaffen (sogenannte «Rückwärtsrevidierung» der Reichsverfassung). Aus der Fülle dieser Einzelheiten ergibt sich tatsächlich ein von der Darstellung *Goldschmidts* wesentlich abweichendes Gesamtbild. Weitere Kapitel befassen sich mit der soziologischen, konfessionellen, landmannschaftlichen und bildungsmäßigen Struktur der höheren Reichsbeamtenschaft, mit den äußeren Formen des Geschäftsbetriebes und mit dem erfolgreichen Kampfe Bismarcks gegen die Ausbildung einer verantwortlichen kollegialischen Reichsregierung.

Selbstverständlich vermag eine solche Darstellung nicht ein vollständiges Bild des Funktionierens der deutschen Reichsverwaltung, geschweige denn der ganzen deutschen Innenpolitik zur Zeit Bismarcks zu geben; dies war auch keineswegs das Ziel des Verfassers. Gerade die jüngst publizierten großen Briefsammlungen zeigen, daß aus den Akten allein nie völliger Auf-

schluß über alle Triebkräfte und Hintergründe gewonnen werden kann. Aber die Arbeit Morseys bildet einen äußerst wertvollen Baustein für ein solches Bild; die künftige Geschichtsschreibung wird seine Forschungsergebnisse ohne Zweifel berücksichtigen müssen. Überraschend ist, daß sowohl in der einleitenden Auseinandersetzung mit der bisherigen Literatur wie auch im Literaturverzeichnis selbst das große und bedeutende Alterswerk von *Heinrich Triepel, Die Hegemonie* (2. Stuttgart 1943), unerwähnt geblieben ist, obwohl es gerade zu der hier behandelten Frage Wesentliches beizutragen hat und obwohl es der Verfasser, wie aus Anm. 9, S. 321, entnommen werden kann, kennt.

Aarau

Joseph Boesch-Jung